

Aufwendungen für Arbeitsmittel 2019

1. Kauf neuer oder gebrauchter Arbeitsmittel bis € 952,- (einschl. USt) ¹⁾

Bezeichnung	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten
Gesamt		

€ ▶ €

2. Kauf neuer oder gebrauchter Arbeitsmittel über € 952,- (einschl. USt) ¹⁾

(1) Bezeichnung	(2) Anschaffungsdatum	(3) Anschaffungskosten	(4) Nutzungsdauer ²⁾	(5) AfA 2019 ³⁾ (3):(4)	(6) Restwert 31.12.2019 (3)./(5)
Gesamt					

€ ▶ €

3. Weiterführung von Abschreibungen aus Vorjahren

(1) Bezeichnung	(2) Anschaffungsdatum	(3) Anschaffungskosten in Euro	(4) Restwert 31.12.2018 in Euro	(5) AfA 2019 ⁴⁾	(6) Restwert 31.12.2019 (4)./(5)
Gesamt					

€ ▶ €

4. Umwidmung bisher privat genutzter oder geschenkter Gegenstände

(1) Bezeichnung	(2) Anschaffungsdatum	(3) Anschaffungskosten in Euro	(4) Gesamtnutzungsdauer	(5) Bisherige Nutzungsdauer ⁵⁾	(6) Restnutzungsdauer (4)./(5)	(7) Restwert bei Umwidmung ⁶⁾ (3):(4)x(6)	(8) AfA 2019 ⁷⁾ (7):(6)
Gesamt							

€ ▶ €

Übertrag: €

Übertrag: €

5. Sonstige Aufwendungen für Arbeitsmittel

Bezeichnung	€
Reparaturkosten	<input type="text"/>
Fahrtkosten zum Hinbringen und Abholen bei Reparatur	<input type="text"/>
Wartungskosten	<input type="text"/>
Schuldzinsen	<input type="text"/>
Leasing-Raten	<input type="text"/>
Bei Diebstahl: Restwert zum 31.12.2017	<input type="text"/>
Bei Zerstörung: Restwert zum 31.12.2017 abzüglich Zeitwert nach Zerstörung	<input type="text"/>
Gesamt	<input type="text"/> €
<hr/>	
Gesamtbetrag der Arbeitsmittelkosten 2019	= <input type="text"/> €

Erläuterungen zur beruflichen Nutzung von erstmals geltend gemachten Arbeitsmitteln:

- 1) Ohne Umsatzsteuer beträgt die Grenze € 800,-, beispielsweise bei Kauf gebrauchter Arbeitsmittel von Privatpersonen. Maßgebend sind die Anschaffungskosten: Kaufpreis zuzüglich Auslagen für Porto, Verpackung, Fracht sowie Fahrtkosten für Fahrten zum Kauf des Arbeitsmittels und für Fahrten zur vorherigen Informationsbeschaffung.
- 2) Bei Kauf gebrauchter Arbeitsmittel ist im Allgemeinen die Restnutzungsdauer (übliche Nutzungsdauer ./ bisherige Nutzungsdauer) zugrunde zu legen.
- 3) Im Jahr der Anschaffung wird die Jahres-AfA zeitanteilig gekürzt um 1/12 für jeden vollen Monat vor der Anschaffung. Beispielsweise sind bei Anschaffung im April 2019 nur 9/12 der Jahres-AfA hier einzutragen.
- 4) Bei Beendigung der beruflichen Nutzung während des Jahres (wegen Verkauf, Berufsaufgabe, Ruhestand, Privatnutzung) ist die Jahres-AfA lediglich zeitanteilig für die Monate der beruflichen Nutzung abzugsfähig.
- 5) Bisherige Nutzungsdauer für private Zwecke zum Zeitpunkt der Umwidmung.
- 6) Beträgt der Restwert bei Umwidmung weniger als € 800,-, können Sie den Betrag in voller Höhe in Spalte (8) eintragen (H 9.12 (Absetzung für Abnutzung) LStH).
- 7) Im Jahr der Umwidmung ist die Jahres-AfA nur zeitanteilig für die Monate der beruflichen Nutzung abzugsfähig.